

GESETZBLAT⁵⁸⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | >

Berlin, den 22. Juni 1951

| INr.73

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 156 — Verordnung über Preise für Spirit.....	585
25. 5. 51	Preisverordnung Nr.157 — Verordnung über Preise für Spirituosen ..	586
25. 5. 51	Preisverordnung Nr.158 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen ..	590
25.5.51	Preisverordnung Nr. 159 — Verordnung über Preise für Biere.....	590
25.5.51	Preisverordnung Nr. 160 — Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade.....	592
25. 5.51	Preisverordnung Nr. 161 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse ..	594

Preisverordnung Nr. 156. Verordnung über Preise für Spirit. Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der regelmäßige Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Spirituosen, von Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen beträgt 4650,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 4500,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze.

(2) Der regelmäßige Verkaufspreis für extrafein filtrierten Spirit beträgt 5185,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 5010,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175,— DM auf die Preisspitze.

(3) Der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Spirit beträgt 4600,— DM je hl Weingeist. Davon entfallen 4500,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 100,— DM auf die Preisspitze. <

§ 2

An regelmäßigem Branntweinsteuerausgleich (bisher Monopolausgleich) werden erhoben:

1. wenn der Ausgleich von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 4550,—DM für 1 hl Weingeist,
2. wenn der Ausgleich vom Gewicht zu-berechnen ist,
 - a) bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 3185,— DM für 1 dz,

- b) bei Arrak, Rum und Kognak 4095,— DM für 1 dz,
- c) bei anderem Branntwein 5687,50 DM für 1 dz.

§ 3

Für den Verkauf von Spirit in Kleinmengen an Weiterverarbeiter zur Herstellung von Spirituosen, von Riech- und Schönheitsmitteln sowie von Aromen und Essenzen oder an Verbraucher gelten die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise.

§ 4

(1) Die in dieser Preisverordnung und in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

(2) Die Preise verstehen sich für losen Spirit „ab Werk“, „ab Großlager“ bzw. „ab Branntwein-Vertriebslager“, für Spirit in Flaschen, abgefüllt, einschl. Flasche „ab Abfüllstelle“, zahlbar bei Bestellung.

§ 5

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Spirit, die sich am 28. Mai 1951 um 0.⁰⁰ Uhr bei den Herstellern, im Groß- und im Einzelhandel befinden, sind im Preise auf die in dieser Preisverordnung und in der Anlage verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 6

Die ermäßigten Verkaufspreise für Spirit, die in der Bekanntmachung vom 4. August 1949 über die Verkaufspreise und den Monopolausgleich für Spiritus (ZVOB1. I S. 626) und in der Bekanntmachung vom 6. August 1949 über Spiritus-Kleinverkaufspreise (ZVOB1. I S. 627) bestimmt sind, bleiben von den Vorschriften dieser Preisverordnung unberührt.